ZULAUF PARTNER

Verhaltensregeln für Anwältinnen und Anwälte im Umgang mit Medien

Dr. Rena Zulauf, Rechtsanwältin, LL.M.
Zulauf Partner
Wiesenstrasse 17
Postfach 552
8032 Zürich
Telefon +41 44 389 11 11
rena.zulauf@zulaufpartner.ch
www.zulaufpartner.ch

Medienlandschaft Schweiz: Top 20 Tages- und Sonntagszeitungen 2017

NACH LESER RANGIERT

	Titel	Verlag	Auflagen*	Leser in 1'000**
1	20 Minuten D-CH GES	Tamedia AG	«Boulevard» und Pendlerzeitungen 4'054'000 Leser	1'358
2	Sonntags Blick	Ringier AG		583
3	SonntagsZeitung	Tamedia AG		581
4	Blick am Abend National GES	Ringier AG		567
5	20 Minutes F-CH éd. totale	Tamedia AG		486
6	Blick	Ringier AG		479
7	Tages-Anzeiger	Tamedia AG	«Qualitätsmedien» 3'467'000 Leser	417
8	NZZ am Sonntag	Neue Zürcher Zeitung AG		414
9	az Nordwestschweiz GES N	AZ Medien AG		397
10	Matin dimanche, Le	Tamedia AG		395
11	BZ/Bund GES	Tamedia AG		377
12	Neue Luzerner Zeitung GES	Neue Zürcher Zeitung AG		296
13	St. Galler Tagblatt GES	Neue Zürcher Zeitung AG		290
14	Neue Zürcher Zeitung (CH)	Neue Zürcher Zeitung AG		252
15	Matin, Le (lu - sa)	Tamedia AG		234
16	az Aargauer Zeitung GES	AZ Medien AG		211
17	Zentralschweiz am Sonntag GES	Neue Zürcher Zeitung AG		210
18	südostschweiz GES N	Somedia AG		182
19	24 Heures éd. totale	Tamedia AG		176
20	Ostschweiz am Sonntag	St. Galler Tagblatt AG		126

Quellen: *WEMF/KS Auflagenbulletin 2017, Verbreitete Auflage;
(p) provisorische Beglaubigung ** WEMF MACH Basic 2017-2

Top 20 Publikums-, Finanz- und Wirtschaftspresse 2017

NACH LESER RANGIERT

	Titel	Verlag	Auflagen*	Leser in 1'000**
1	Beobachter	Ringier Axel Springer AG	292'845	823
2	Schweizer Illustrierte	Ringier Axel Springer AG	155'516	611
3	Schweizer Familie	Tamedia AG	148'248	594
4	Magazin, Das	Tamedia AG	300'323	538
5	20 Minuten Friday	Tamedia AG	132'532	428
6	NZZ Folio (p)	AG für die neue Zürcher Zeitung	96'104	371
7	Tele	Ringier Axel Springer AG	112'024	362
8	GlücksPost	Ringier Axel Springer AG	144'873	316
9	Illustré	Ringier Axel Springer AG	62'602	294
10	Style	Ringier Axel Springer AG	149'443	289
11	Télétop matin	Tamedia AG	101'877	258
12	Annabelle	Tamedia AG	42'488	243
13	Femina	Tamedia AG	99'959	233
14	GuideTV	Tamedia AG	129'196	209
15	Weltwoche, Die	Weltwoche Verlags AG	51'510	190
16	TVstar	Ringier Axel Springer AG	70'490	169
17	Reader's Digest Schweiz	Reader's Digest AG	38'443	155
18	Bilanz	Ringier Axel Springer AG	35'481	120
19	Illustrazione Ticinese	Tredicom SA	132'016	119
20	ticinosette	Teleradio 7 SA	60'503	106

Quellen: *WEMF/KS Auflagenbulletin 2017, Verbreitete Auflage;
(p) provisorische Beglaubigung ** WEMF MACH Basic 2017-2

Medienlandschaft Schweiz: Online auf dem Vormarsch

- Online wächst und verdrängt Presse/Radio/TV zunehmend.
- 40% der Mediennutzer informiert sich über Newssites (Quelle: Studie Qualität der Medien 2017, foeg).
- Online-Konsumverhalten ist Taktgeber für Auswahl und Aufbereitung von News.
- Bedeutung für Softnews mit moralisch-emotionaler Aufladung wächst an.
- Immerhin: Qualität der Newssites steigend (Quelle: Studie Qualität der Medien 2017, foeg).

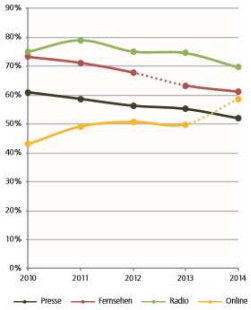

© Rena Zulauf

Online auf dem Vormarsch: «Das habe ich auf Facebook gelesen»

- Primäre Zuleitungsquelle zu News ist bei 18 – 24jährigen Social Media, z.B. Tages-Anzeiger auf Facebook (nicht tagesanzeiger.ch oder App).
- Dominanz von Facebook, Google & Co.: Tech-Intermediäre verdienen an Werbemassnahmen mit.
- Konsequenz: Qualitätsmedien verdienen kaum mehr Geld; neue Finanzierungsquellen für Inhalte müssen gefunden werden.

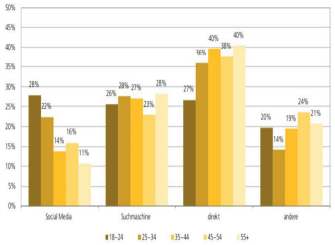

Darstellung 3: Schweiz – Hauptzuleitungsquelle für die Nutzung von Informationsangeboten

Die Darstellung zeigt, wie die einzelnen Altersgruppen in der Schweiz zu den Newsangeboten gelangen (Quelle: Reuters Digital News Report 2017). Lesebeispiel: 28% der 18- bis 24-Jährigen geben an, dass sie primär via Social Media auf Informationsangebote zugreifen. Und nur 27% derselben Alterskohorte geben an, über die direkte Ansteuerung einer Newssite zu den Newsangeboten zu gelangen.

Quelle: Qualität der Medien 2017, foeg

© Rena Zulauf

Ist der Privatsphärenschutz noch zeitgemäss?

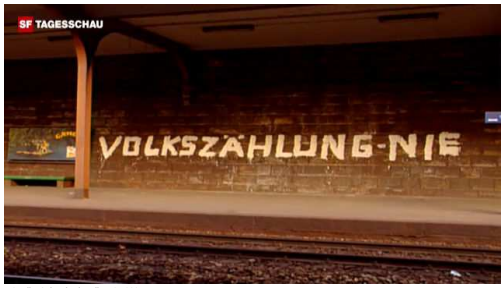

Quelle: Schweiz aktuell 5.12.1990

© Rena Zulauf

Ist der Privatsphärenschutz noch zeitgemäss?

Quelle: Online-Reports.ch

Quelle: Süddeutsche Zeitung

Was macht die Menschen am glücklichsten? Das sagt die ökonomische Glücksforschung!

Day Reconstruction Method

Positive and negative affect (each measured on a scale from 0 to 6), length of experience, according to activities and to interaction partners

	Positive Affect	Negative Affect	Mean hours per day
Activities			
Intimate relations	5.1	0.36	0.2
Socializing	4.59	0.57	2.3
Relaxing	4.42	0.51	2.2
Pray/worship/meditate	4.35	0.59	.4
Watching TV	4.19	0.58	2.2
Housework	3.73	0.77	1.1
Working	3.62	0.97	6.9
Commuting	3.45	0.89	1.6
Interaction Partners			
With friends	4.36	0.67	2.6
With relatives	4.17	0.80	1.0
With spouse/significant other	4.11	0.79	2.7
With co-workers	3.76	0.92	5.7
With boss	3.52	1.09	2.4
Alone	3.41	0.69	3.4

Source: Excerpts from Table 1 in Kahneman, Krueger, Schkade, Schwarz and Stone (2004b)

Besonderheiten digitaler Kommunikation

Der Mensch hat einen neuen Gegner im Umgang mit seinen Daten: Sich selbst.

Unterscheidung Vorderbühne / Hinterbühne (Erving Goffmann)

Das Internet ist ein Anarchiv. (Roberto Simanowski)

Godwin's Law: «As an online discussion grows longer, the probability of a comparison involving Nazis or Hitler approaches 1».

Im Brennpunkt der Medien – was tun?

Interdisziplinären Ansatz verfolgen:

- Court of Law
- Court of Public Opinion

Erstellen einer juristischen Strategie:

- Mahnen & verhandeln
- Sachverhalt klarstellen
- Juristische Schritte einleiten:
  - Ordentliche Klagen
  - Superprovisorisches Massnahmeverfahren

Vom Paulus zum Saulus?

Rechte im Umgang mit den Medien

Der Presserat steht dem Publikum und Medienschaffenden als Beschwerdeinstanz für medienethische Fragen zur Verfügung.

Reflexion über grundsätzliche medienethische Fragen.

Will zu medienethischen Diskussionen in den Redaktionen und der Öffentlichkeit anregen.

Verteidigt die Presse- und Meinungsfreiheit.

Grundlagen der Stellungnahmen des Presserates:

- Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten (journalistischer Berufskodex/Pressekodex).
- Richtlinien des Presserates.
- Praxis des Presserates.

Tragpfeiler der Erklärung

Fairness

Freie Meinungsäusserung und Recht auf Kritik, Meinungspluralismus

Verantwortlichkeit gegenüber der Öffentlichkeit

Unabhängigkeit

Informationsfreiheit (Zugang zu Information)

Wahrheitssuche

Richtlinie 1.1

Die Wahrheitssuche stellt den Ausgangspunkt der Informationstätigkeit dar. Sie setzt die Beachtung verfügbarer und zugänglicher Daten, die Achtung der Integrität von Dokumenten (Text, Ton und Bild), die Überprüfung und die allfällige Berichtigung voraus.
Diese Aspekte werden ... unter den Ziffern 3, 4 und 5 der «Erklärung der Pflichten» behandelt.

Berichtigungspflicht

Richtlinie 5.1

Die Berichtigungspflicht wird von den Medienschaffenden **unverzüglich von sich aus** wahrgenommen und ist Teil der Wahrheitssuche. Die materielle Unrichtigkeit betrifft die Fakten und nicht die sich auf erwiesene Fakten abstützenden Werturteile.

Anhörung bei schweren Vorwürfen

Richtlinie 3.8

Aus dem Fairnessprinzip und dem ethischen Gebot der Anhörung beider Seiten («audiatur et altera pars») leitet sich die Pflicht der Journalistinnen und Journalisten ab, Betroffene vor der Publikation schwerer Vorwürfe anzuhören. Die zur Publikation vorgesehenen schweren Vorwürfe sind dabei präzis zu benennen. Den von den Vorwürfen Betroffenen muss nicht derselbe Umfang im Bericht zugestanden werden wie der Kritik. Aber ihre Stellungnahme ist im gleichen Medienbericht fair wiederzugeben.

Anhörung bei schweren Vorwürfen

Richtlinie 3.9

Die Anhörung ist ausnahmsweise verzichtbar:

- Bei schweren Vorwürfen, die sich auf öffentlich zugängliche amtliche Quellen (z.B. Gerichtsurteile) stützen.
- Wenn ein Vorwurf und die zugehörige Stellungnahme bereits früher öffentlich gemacht worden sind. Zusammen mit dem Vorwurf ist die frühere Stellungnahme wiederzugeben.
- Wenn dies durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt ist.

Quellenbearbeitung

Richtlinie 3.1

Ausgangspunkt der journalistischen Sorgfaltspflichten bildet die Überprüfung der Quelle einer Information und ihrer Glaubwürdigkeit. Eine genaue Bezeichnung der Quelle eines Beitrags liegt im Interesse des Publikums, sie ist vorbehältlich eines überwiegenden Interesses an der Geheimhaltung einer Quelle unerlässlich, wenn dies zum Verständnis der Information wichtig ist.

- Bestätigungsregel
- Anhörungspflicht

Gerichtsberichterstattung

Richtlinie 7.4

Bei der Gerichtsberichterstattung wägen Journalistinnen und Journalisten Namensnennung und identifizierende Berichterstattung besonders sorgfältig ab. Sie tragen der Unschuldsvermutung Rechnung. Nach einer Verurteilung nehmen sie Rücksicht auf die Familie und die Angehörigen der/des Verurteilten, wie auch auf die Chancen zur Resozialisierung.

Identifizierende Berichterstattung (1)

Richtlinie 7.2

Journalistinnen und Journalisten wägen die beteiligten Interessen (Recht der Öffentlichkeit auf Information, Schutz der Privatsphäre) sorgfältig ab. Namensnennung und/oder identifizierende Berichterstattung ist zulässig:

- sofern die betroffene Person im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Medienberichts öffentlich auftritt oder auf andere Weise in die Veröffentlichung einwilligt;
- sofern eine Person in der Öffentlichkeit allgemein bekannt ist und der Medienbericht damit im Zusammenhang steht;

Identifizierende Berichterstattung

Richtlinie 7.2

- sofern die betroffene Person ein politisches Amt beziehungsweise eine staatliche oder gesellschaftlich leitende Funktion wahrnimmt und der Medienbericht damit im Zusammenhang steht;
- sofern die Namensnennung notwendig ist, um eine für Dritte nachteilige Verwechslung zu vermeiden;
- sofern die Namensnennung oder identifizierende Berichterstattung anderweitig durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt ist.

Überwiegt das Interesse am Schutz der Privatsphäre das Interesse der Öffentlichkeit an einer identifizierenden Berichterstattung, veröffentlichen Journalistinnen und Journalisten weder Namen noch andere Angaben, welche die Identifikation einer Person durch Dritte ermöglichen, die nicht zu Familie, sozialem oder beruflichem Umfeld des Betroffenen gehören, also ausschliesslich durch die Medien informiert werden.

Recherchegespräch

Richtlinie 4.6

Journalistinnen und Journalisten sollen ihre Gesprächspartner über das Ziel des Recherchegesprächs informieren. Medienschaffende dürfen Statements ihrer Gesprächspartner bearbeiten und kürzen, soweit dies die Äusserungen nicht entstellt. Der befragten Person muss bewusst sein, dass sie eine **Autorisierung** der zur Publikation vorgesehenen Äusserungen verlangen darf.

Interview

Richtlinie 4.5

- Das Interview basiert auf einer Vereinbarung zwischen zwei Partnerinnen / Partnern, welche die dafür geltenden Regeln festlegen. Besondere Bedingungen vor der Aufzeichnung (Beispiel: Verbot, gewisse Fragen zu stellen) sind bei der Publikation öffentlich zu machen. Im Normalfall müssen Interviews autorisiert werden. Ohne ausdrückliches Einverständnis des Gesprächspartners sind Medienschaffende nicht befugt, aus einem Gespräch nachträglich ein Interview zu konstruieren.
- Die interviewte Person darf bei der Autorisierung keine wesentlichen Änderungen vornehmen (Veränderungen des Sinnes, Streichung oder Hinzufügung von Fragen). Sie kann aber offensichtliche Irrtümer korrigieren. Auch bei starken Kürzungen soll die interviewte Person ihre Äusserungen im Text wiedererkennen können. Ist keine Einigung zu erzielen, haben Medienschaffende das Recht, auf eine Publikation zu verzichten oder den Vorgang transparent zu machen. Wenn beide Seiten mit einer Fassung einverstanden sind, kann hinterher nicht mehr auf frühere Fassungen zurückgegriffen werden.

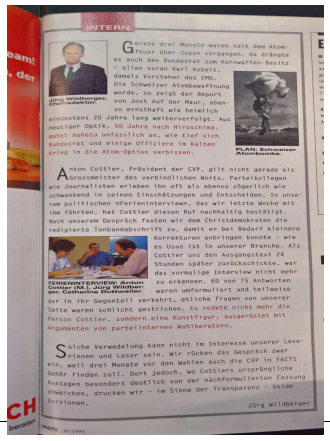

INTERN

Gerade drei Monate waren seit dem Atom-Treuer über Japan vorgangen, da drängte es auch den Bundesrat zum Kernwaffen-Besitz – allen voran Karl Kobelt, damals Vorsteher des EMD. Die Schweizer Atombewaffnung wurde, so zeigt der Report von Jost Auf der Maur, eben so ernsthaft wie heimlich mindestens 20 Jahre lang weiterverfolgt. Aus heutiger Optik, 50 Jahre nach Hiroschima, mutet nahezu unfasslich an, wie tief sich Bundesrat und einige Offiziere im Kalten Krieg in die Atom-Option verbissen.

Jörg Wildberger, Chefredaktor

PLAN: Schweizer Atombombe.

Anton Cottier, Präsident der CVP, gilt nicht gerade als Grossmeister des verbindlichen Worts. Parteikollegen wie Journalisten erleben ihn oft als ebenso zögerlich wie schwankend in seinen Einschätzungen und Entscheiden. In unserem politischen «Ferieninterview», das wir letzte Woche mit ihm führten, hat Cottier diesen Ruf nachhaltig bestätigt. Nach unserem Gespräch faxten wir den Christdemokraten die redigierte Tonbandabschrift zu, damit er bei Bedarf kleinere Korrekturen anbringen konnte – wie es Usus ist in unserer Branche. Als Cottier uns den Ausgangstext 24 Stunden später zurückschickte, war das vormalige Interview nicht mehr zu erkennen. 60 von 75 Antworten waren umformuliert und teilweise gar in ihr Gegenteil verkehrt, etliche Fragen von unserer Seite waren schlicht gestrichen. Es redete nicht mehr die Person Cottier, sondern eine Kunstfigur, ausgerüstet mit Argumenten von parteiinternen Wahlberatern.

FERIENINTERVIEW: Anton Cottier (M.), Jörg Wildberger, Catharina Dustweiler.

Solche Verwedelung kann nicht im Interesse unserer Leserinnen und Leser sein. Wir rücken das Gespräch zwar ein, weil drei Monate vor den Wahlen auch die CVP in FACTS Gehör finden soll. Dort jedoch, wo Cottiers ursprüngliche Aussagen besonders deutlich von der nachformulierten Fassung abweichen, drucken wir – im Sinne der Transparenz – beide Versionen.

Jörg Wildberger

SCHWEIZ

Anton Cottier/«Es ist nicht richtig, was die Kirche zur Verhütung predigt»

Die CVP und ihr Präsident Anton Cottier sind auf Schlingerkurs, wie auch das FACTS-Ferieninterview zeigt. Viele seiner wörtlichen Aussagen formulierte Cottier nachträglich völlig um, manche seiner eigenen Zitate verkehrte er gar ins Gegenteil.

Wo Anton Cottiers ursprüngliche Aussagen besonders stark von seiner nachträglich redigierten Fassung abweichen, publizieren wir deshalb beide Versionen.

ANTON COTTIER (49) ist verheiratet und Vater von drei Kindern. Der Parteipräsident lebt seit 1991 in Freiburg. Seine politische Karriere begann er 1981 als Generalsekretär der Jungen CVP. Seit 1987 sitzt er im Nationalrat, seit 1991 im Ständerat. Seit 1992 ist er Präsident der CVP Schweiz.

© Rena Zulauf

SCHWEIZ

«Ich bin halt ein anderer Kommunikator als Blocher. Er ist sicher mehr Showman als ich. Sie werden es zwar kaum glauben, aber auch ich erhalte nach Fernsehauftritten Fanpost.»

Die Wochenenden verbringt Familie Cottier in der Ferienwohnung im Wallis

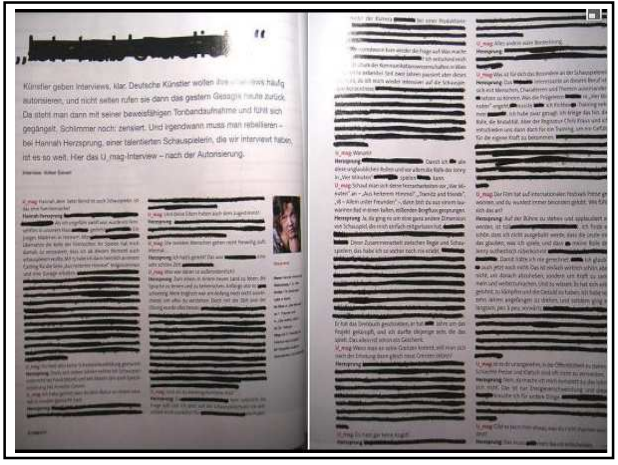

Künstler geben Interviews, klar. Deutsche Künstler wollen ihre [redacted] häufig autorisieren, und nicht selten rufen sie dann das gestern Gesagte heute zurück. Da steht man dann mit seiner beweisfähigen Tonbandaufnahme und fühlt sich gegängelt. Schlimmer noch: zensiert. Und irgendwann muss man rebellieren – bei Hannah Herzsprung, einer talentierten Schauspielerin, die wir interviewt haben, ist es so weit. Hier das U_mag-Interview – nach der Autorisierung.

"Weltwoche"

Moritz Leuenberger verweigert Interview

Roger Köppel publiziert leere Seite.

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

© Rena Zulauf